

MERKBLATT (Stand 2024)

Informationen über die Artenschutzrechtlichen Vorschriften

Ziel des Artenschutzes ist es, bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor dem Aussterben zu schützen. Hierzu ist es erforderlich, unkontrollierte Entnahmen aus der Natur und somit den illegalen Handel einzudämmen. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, gibt es internationale, europäische und nationale Rechtsvorschriften.

Auf der internationalen Ebene regelt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) die artenschutzrechtlichen Belange. Innerhalb der Europäischen Union gelten die entsprechenden EUVerordnungen sowie EURichtlinien. Auf nationaler Ebene sind zusätzlich die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu beachten.

Der Schutzcharakter der einzelnen Arten ergibt sich aus der entsprechenden EUVerordnung, der EGVogelschutzrichtlinie, der FFHRichtlinie bzw. der BArtSchV. Nach § 7 Abs. 2 BNatSchG unterscheidet man zwischen besonders geschützten Arten (z.B. alle Exemplare des Anhangs A und B der EUVO) und streng geschützten Arten. Als streng geschützt gelten alle besonders geschützten Arten, welche obendrein vom Aussterben bedroht sind (z.B. alle Exemplare des Anhangs A der EUVO).

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten einem Besitz- und Vermarktungsverbot, es sei denn, bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen werden erfüllt. Diese sollten im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden.

Für Halter besonders geschützter Exemplare ergeben sich aus den umfangreichen Rechtsvorschriften verschiedene Verpflichtungen, von denen einige im Folgenden aufgeführt werden:

- **Haltungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 BArtSchV)**

Wirbeltiere der besonders geschützten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat sowie über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

- **Anzeigepflicht (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)**

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten (ausgenommen Tiere der Anlage 5 BArtSchV) hält, ist verpflichtet, den gesamten Tierbestand, jeden Zu- und Abgang sowie die Kennzeichnung der Tiere unverzüglich schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde, unter Beifügung eines geeigneten Herkunftsnachweises, anzuzeigen. Für die schriftliche Anmeldung stehen entsprechende Bestandsanzeige-Vordrucke zur Verfügung.

- **Nachweispflicht (§ 46 BNatSchG)**

Wer besonders geschützte Arten besitzt, muss der Behörde gegenüber nachweisen, dass er **rechtmäßig** im Besitz dieser Exemplare ist. Dies ist z.B. durch Vorlage entsprechender Herkunftsbelege möglich (Rechnungen, Kaufquittungen, Einfuhrgenehmigungen, CITESBescheinigungen, EGBescheinigungen o.ä.). Aus den Belegen muss ersichtlich sein, ob es sich z.B. um ein legal gezüchtetes Tier oder ein importiertes Exemplar handelt (Angabe der EinfuhrgenehmigungsNr. des Bundesamtes für Naturschutz). Sollte ein besonders geschütztes Exemplar bereits vor Unterschutzstellung im Besitz gewesen sein, ist auch dieses entsprechend nachzuweisen.

- **Kennzeichnungspflicht (§§ 1215 BArtSchV)**

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 BArtSchV aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Als Kennzeichen ist bei den Vogelarten in erster Linie der Fußring, bei anderen Wirbeltierarten ein implantierter MikrochipTransponder vorgeschrieben. Weitere Informationen diesbezüglich sind bei den beiden Fachverbänden erhältlich, von denen die Kennzeichen ausschließlich zu beziehen sind:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA), Ostendstr. 4, 76707 Hambrücken,
Tel 0725 52800, E-Mail: gs@bnaev.de, Internet: www.bnaev.de

Wirtschaftsgemeinsch. Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (WZF), Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden,
Tel 0611 44755324, E-Mail: ringstelle@zzf.de, Internet: www.zzf.de

- **Kennzeichnung von Reptilien**

Zwischenzeitlich ist anstelle der Kennzeichnung mit Transponder die Individualerkennung mittels **Fotodokumentation** bei den folgenden Arten durchzuführen:

- Griechische Landschildkröten
- Maurische Landschildkröten
- Breitrandschildkröten
- Strahlenschildkröten
- Madagaskar-Hundskopfboas
- Südliche Madagaskarboas

- **Bescheinigungspflicht (Art. 10 EGVO 338/97)**
Für nach EUREcht geschützte Arten des Anhangs A (streng geschützt) gelten gesonderte Bescheinigungspflichten im Hinblick auf den Handel und gegebenenfalls Transport. Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigungen durch die Untere Naturschutzbehörde ist u.a. die entsprechende Kennzeichnung der Exemplare nach den Vorschriften des EUREchts.
- **Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV)**
Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- Euro** geahndet werden kann. Sofern der Nachweis der Berechtigung zum Besitz von geschützten Arten nicht erbracht werden kann, können die Exemplare beschlagnahmt und eingezogen werden.

Für weitere Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises gerne zur Verfügung.